

Umweltbericht

gem. Art. 15 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Prüfung der Umweltauswirkungen der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans

**Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“,
Fortschreibung und neue Bezeichnung:
A V „Zentrale Orte“**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 02.05.2022

1. Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1). Die entsprechenden Vorgaben sind in Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) umgesetzt worden.

Demnach ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs einer Regionalplan-Änderung frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Schutzgüter

- Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG sind hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ (bislang A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP: Danach werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Auf Basis einer fachlichen Prüfung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg werden alle bisherigen Klein- und Unterzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte als Grundzentren bestimmt, für die bisherigen Siedlungsschwerpunkte wird – sofern vorhanden - ein Nahbereich festgelegt.

Weiterhin hat der Regionale Planungsverband Würzburg eine Überprüfung der flächendeckenden Versorgung anhand der Vorgaben im LEP (Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. von 30 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV, vgl. Begründung zu 2.1.6 LEP) durchgeführt. Daraus wurde ersichtlich, dass im ehemaligen Stadt- und Umlandbereich von Würzburg zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung weitere Grundzentren erforderlich sind: Aufgrund der Vorgaben im LEP 2006 wurden im Stadt- und Umlandbereich von Würzburg Zentrale Orte ohne Nahbereich ausgewiesen (Siedlungsschwerpunkte). Weiterhin sollten aufgrund LEP 2006 in den Stadt- und Umlandbereichen keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Folglich waren die Kommunen einschl. der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich von Würzburg als Nahbereich von Würzburg festgelegt, weshalb insbesondere in den Randbereichen die Anforderungen des LEP zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte nicht eingehalten werden können. Daraus resultiert, dass einige Neufestlegungen von Grundzentren nötig und gemäß LEP zur Schließung von Versorgungslücken auch möglich sind, sofern die im LEP aufgeführten Richtwerte eingehalten werden (siehe Begründung zu LEP 2.1.6)

Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Würzburg (Mittelzentren und Regionalzentrum Würzburg) werden den LEP-Vorgaben entsprechend übernommen. Die Karte 1 „Raumstruktur“ und die Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ werden neu gefasst.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, das Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind darüber hinaus auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Region Würzburg (RP2) genannt. Diese wurden ebenfalls entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (Grundsatz 7.1.1 LEP)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Wiesenbrüteregebiete, artenschutzrechtliche Verbote, Naturwaldreservate, Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotop- und Erhalt der biologischen Vielfalt (vgl. BNatSchG, BayNatschG, BayWaldG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) - Erhalt u. Entwicklung von Natur und Landschaft (Grundsatz 7.1.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Grundsatz 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen, wie z. B. Klima, Wasserschutz, Erholung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG und Grundsatz 5.4.2 LEP)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP) - Vermeidung von Zersiedelung, Flächensparen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (BBodSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser (Wasserhaushaltsrichtlinie 2000/60/EG, Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Bayerisches Wassergesetz) - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der Trinkwasserversorgung (Ziel 7.2.3 LEP) - Schutz der Grundwasservorkommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (Grundsatz 7.2.1 LEP) - Erhaltung und Renaturierung von Gewässern; geeignete Gebiete sollen wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen werden. (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Hochwasserschutz: Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft; Freihaltung von Rückhalteräumen an Gewässern und Schutz von Siedlungen vor hundertjährigem hundertjährlichem Hochwasser (Grundsatz 7.2.5 LEP)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung (Grundsatz 1.3.2 LEP) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 BNatSchG) - Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)

Kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern sowie der Erhalt der Kulturlandschaft mit charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern (Denkmalschutzgesetz, BauGB) - Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (Grundsatz 8.4.1 LEP)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG) - Ressourcen schonende Inanspruchnahme des Raumes (Grundsatz 1.1.3 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Ziel 1.1.2 LEP) - Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Würzburg ist insgesamt durch eine überwiegend traditionelle Kulturlandschaft geprägt und Bestandteil unterschiedlicher Naturräume: Die Kulturlandschaft des Spessarts ist naturräumlich sehr vielgestaltig und von unterschiedlichen teilweise räumlich konzentrierten Landschaften und Nutzungen geprägt. Charakteristisch hierbei ist die enge Verzahnung zwischen der waldreichen Mittelgebirgslandschaft mit den naturräumlichen Einheiten Vorspessart und Hochspessart und dem tief eingeschnittenen Maintal im Mainviereck. Das Siedlungsbild des Spessart-Maintals ist durch eine ausgeprägte, reiche Städtelandschaft als schmale, aber lang gestreckte Siedlungen parallel zum Main und landseitigen Verkehrsachsen ausgerichtet. Die flach auslaufenden Gleithänge blieben dem Acker-, Obst- und Weinbau vorbehalten. Im Südwesten grenzt die Südrhön, geprägt von einem sich sehr kleinräumig wandelnden Standortmosaik mit Mischwäldern im Bereich der Kuppen, Rücken und Steilhänge, ackerbaulich genutzte Flachhänge und grünlandgenutzten Talräumen, an. Die Siedlungsstruktur setzt sich aus zahlreichen (Haufen-)Dörfern zusammen.

Die Mainfränkischen Gäulandschaften umfassen innerhalb des Schichtstufenlandes im Wesentlichen die Mainfränkischen Platten der Muschelkalkstufe nördlich und südlich des Maintals. Das sind die relativ waldreichen Naturräume Marktheidenfelder Platte und Wern-Lauer Platte sowie die im östlichen Maindreieck eingeschlossenen Gäulagen zwischen Würzburg und Schweinfurt. Die Gäulandschaften im Osten des Gebiets sind als altes Bauernland geprägt von nahezu flächendeckendem, intensivem Ackerbau. Waldreste sind in den fruchtbaren Gäulagen vereinzelt an Bachtälern und in Ortsrandlagen erhalten geblieben, großflächig in den Staatswäldern (z.B. Gramschatzer Wald). An den süd- und südwestexponierten Muschelkalkhängen sind häufig Weinberge anzutreffen. Weit verbreitet ist auch Obstanbau. Die typischen Siedlungen der Gäulandschaften sind Haufendörfer in Gewannflur (heute flurbereinigt). Typisch für den gesamten Raum ist die hohe Dichte an oft sehr kleinen Städten.

Das Mittelmaintal mit Würzburg umfasst den tief eingeschnittenen Talraum des Mains zwischen Steigerwaldvorland und Mainfränkischen Gäulandschaften bis zu den Ausläufern des Sandsteinspessarts. Eingeschlossen sind damit auch die am Main im Bereich des „Maindreiecks“ gelegenen Städte Würzburg und Kitzingen sowie zahlreiche weitere Städte und Wein-

bauerndörfer. Aufgrund seiner markanten naturräumlichen Ausprägung, der vom Weinbau geprägten Nutzungs- und Siedlungsstruktur und der am Main gelegenen kulturellen und wirtschaftlichen Zentren unterscheidet sich das Mittelmaintal deutlich von den angrenzenden Kulturlandschaften.

Die Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim stellen den südöstlichen Teil des mainfränkischen Beckens im Bereich der lößüberdeckten Schichten des Unteren Keupers dar. Als landwirtschaftlicher Gunstraum ist die Landschaft traditionell durch intensiven, nahezu flächendeckend betriebenen Ackerbau geprägt, der den auch naturräumlich eher einheitlichen Charakter des weithin ebenen Gebietes unterstreicht. Als sehr früh besiedeltes Altsiedelgebiet dominieren relativ große, geschlossene Haufendörfer mit typischen, mauerumfriedeten fränkischen Dreiseithöfen.

Im Osten bildet der Steigerwald eine deutliche Grenze. Die Kulturlandschaft Steigerwald mit Vorland erstreckt sich südlich des Mittelmaintals bis zum Mairdreieck und umfasst von West nach Ost die dem Steigerwaldtrauf vorgelagerten, landwirtschaftlich begünstigten Gäulandschaften des Steigerwaldvorlands, die steil ansteigende Stufe des Steigerwaldtraufs mit Obst- und Weinbau und die nach Osten abfallende, waldreiche Steigerwaldhochfläche. Für die Region sind, mit Ausnahme des Steigerwaldvorlandes, in dem eher große, weite Siedlungen vorherrschen, kleine und enge Haufendörfer charakteristisch.

Diese Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Würzburg spiegelt sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 11% der Regionsfläche als FFH-Gebiete, 15% als SPA-Gebiete, 29% als Landschaftsschutzgebiete, 1% als Naturschutzgebiete, 0,2% als Wiesenbrüteregebiete und 40% als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Wald übt durch seinen hohen Flächenanteil (35 %) in der Region Würzburg auf die ihn umgebene Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP, wonach die Grundzentren (bisher Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte) und deren Nahbereiche in den Regionalplänen festzulegen sind. Es kann daher auf den Umweltbericht zum LEP (Teilfortschreibung 2018) verwiesen werden.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte trägt das Zentrale-Orte-System zur Reduzierung von Verkehr und Freiflächeninanspruchnahme sowie zur Ressourcenschonung durch die Bündelungsfunktion bei.

Ermittlung der Umweltauswirkungen			
Schutzgut	Betroffenheit	Auswirkungen	Wechselwirkungen
Mensch/menschl. Gesundheit	Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, „kurze Wege“	++	Nicht zu erwarten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Nicht erkennbar	0	Nicht zu erwarten
Flächenverbrauch/Boden	Vermeidung von Flächenverbrauch durch Bündelung von Einrichtungen	+	Nicht zu erwarten
Wasser	Nicht erkennbar	0	Nicht zu erwarten
Luft/Klima	Vermeidung von Verkehren zu weiter entfernt liegenden Einrichtungen	+	Nicht zu erwarten
Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Aufrechterhaltung einer polyzentrisch geprägten Kulturlandschaft, Erhalt „lebendiger“ Orte	+	Nicht zu erwarten

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten.

2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband Würzburg wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den nachfolgenden Planverfahren beteiligt und in diesen die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Projekte auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen prüfen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ nicht verzichtet werden, so dass sich auch die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband Würzburg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst in den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich.

Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Region Würzburg, der die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ zum Ziel hat.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte kann das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten. Im derzeitigen Planungsstadium sind konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen noch nicht möglich. Diese sind erst bei späteren Projekten, in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens, zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).